

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes Verstorbener vom 4.9.2019

Der WEISSE RING befürwortet die Erweiterung der Überschrift des § 201a StGB durch Aufnahme der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie die Hinzufügung einer neuen Tatbestandsvariante der unbefugten Herstellung oder Übertragung von Bildaufnahmen einer verstorbenen Person in § 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die von Sensationsgier oder Vermarktungsinteressen motivierte Missachtung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes ist strafwürdig. Zwar sind erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Strafnorm – insbesondere beim bloßen Herstellen einer Bildaufnahme – durch sog. Gaffer zu erwarten, jedoch sind schon von der Strafdrohung erhebliche generalpräventive Wirkungen und Beiträge zur Prägung des allgemeinen Rechtsbewusstseins zu erwarten.

Der WEISSE RING schlägt vor, auf den unbestimmten Rechtsbegriff „in grob anstößiger Weise“ zu verzichten, da er die Anwendung der Norm unnötig erschwert und insbesondere bei der Bereitstellung der Aufnahmen für professionelle Medien im Hinblick auf deren Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG schwierige Abwägungsprobleme erwarten lässt. Um entfernten Verwandten bei einer Trauerfeier ein Foto der aufgebahrten Leiche zu ermöglichen (so das Beispiel in der Gesetzesbegründung), muss die Einwilligung der nächsten Angehörigen eingeholt werden, soweit diese überhaupt einwilligungsberechtigt sind. Ohne diese sind Bildaufnahmen verstorbener Personen immer unbefugt.

Im Hinblick auf die gravierende Missachtung des Persönlichkeitsrechts verstorbener Personen, aber auch der schon bisher erfassten hilflosen Personen oder in geschützten Räumen unter Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs fotografierten Personen, hält es der WEISSE RING für geboten, Vergehen gemäß § 201a StGB in den Katalog der unbeschränkten Nebenklagedelikte gemäß § 395 Abs.1 StPO aufzunehmen, hilfsweise – ähnlich wie die Beleidigungsdelikte - in den Katalog der relativen Nebenklagedelikte gemäß § 395 Abs. 3 StPO, bei denen die Nebenklage insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten erscheint.

Mainz, 12.09.2019